

1984

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1984

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 84	Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984 neu: 8232-10-24; 820-1, 821-1, 822-1, 8252-1, 8251-1	793
29. 6. 84	Erstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 611-10-14	796
25. 6. 84	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	798
27. 6. 84	Zweite Verordnung zu Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-5-2-2	801
28. 6. 84	Verordnung zur Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten 7843-1-5	802
29. 6. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 611-10-14-1	803
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	804

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984

Vom 27. Juni 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1984 (RAG 1984)

Erster Abschnitt Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1983 auf das Jahr 1984 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1984 nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

- (1) Renten, die
1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
 2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
 3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder auf Grund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2

§ 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1984 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,40 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 beträgt

in der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten

26 310 Deutsche Mark

und in der knappschaftlichen Rentenversicherung

26 590 Deutsche Mark.

Zweiter Abschnitt

Unfallversicherung

§ 7

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1984 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0131.

§ 8

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1984 an zwischen 389 Deutsche Mark und 1 551 Deutsche Mark monatlich.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. In § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 wird nach den Worten „Zahlbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung“ jeweils eingefügt:

„(§ 1304 e Abs. 2, § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 96 c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes)“.

2. Dem § 393 a wird angefügt:

„(6) Die nach § 180 Abs. 6 Nr. 1 bemessenen Beiträge werden dem Versicherten durch die zuständige Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie zusammen mit den übrigen Beiträgen zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze (§ 180 Abs. 1 Satz 3, § 385 Abs. 1 a Satz 3) liegenden Beitragsbemessung geführt haben. Der auf diese Beiträge entfallende Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, den der Versicherte zu seiner Rente erhalten hat, ist von dem Erstattungsbetrag abzuziehen. Die Satzung der Krankenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattungen bestimmen. Die nach § 180 Abs. 7 Satz 2 zu bemessenden Beiträge sind entsprechend der Regelung in Satz 1 und 2 zu kürzen.“

(7) Absatz 6 gilt nur für Beiträge, die für die Zeit ab dem 1. Juli 1984 zu entrichten sind.“

3. In § 393 c werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „sowie der nach § 393 a Abs. 6 erstatteten Beträge“ eingefügt.

4. In § 1304 e Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung
des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 83 e Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

In § 96 c Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte

Dem § 67 b des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), der durch Artikel 13 Nr. 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) eingefügt worden ist, wird angefügt:

„(4) Die nach Absatz 1 entrichteten Beiträge werden den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Versicherten durch die zuständige Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrags und den nach § 67 a Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Beiträgen den Beitrag der höchsten Bei-

tragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) übersteigen. Der auf diese Beiträge entfallende Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, den der Versicherte zu seiner Rente erhalten hat, ist von dem Erstattungsbetrag abzuziehen. Die Satzung der landwirtschaftlichen Krankenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattungen bestimmen. Die nach § 65 Abs. 7 Satz 3 festzusetzenden Beiträge sind entsprechend der Regelung in Satz 1 und 2 zu kürzen.

(5) Absatz 4 gilt nur für Beiträge, die für die Zeit ab dem 1. Juli 1984 zu entrichten sind.“

Artikel 6
Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1984 an für den verheirateten Berechtigten 519,90 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 346,80 Deutsche Mark.“

Artikel 7
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Erstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 29. Juni 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 gilt vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1991 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage aufgeführten Sägewerkserzeugnisse, für die sonstigen Leistungen einschließlich des entsprechenden Eigenverbrauchs sowie für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, wenn diese Umsätze Hilfsumsätze sind, auf acht vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,
4. für die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Lieferungen
 - a) der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse auf acht vom Hundert,
 - b) von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 auf dreizehn vom Hundert, in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 auf elf vom Hundert,
5. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 auf dreizehn vom Hundert, in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 auf elf vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen

Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

(6) Für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1991 gilt folgender § 24 a:

„§ 24 a

Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Umsätze

(1) Der Unternehmer, der § 19 Abs. 1 nicht anwendet, ist berechtigt, die für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. der in der Anlage nicht aufgeführten Getränke,
 2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
 3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 in der für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung ein Durchschnittssatz in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 von dreizehn vom Hundert, in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 von elf vom Hundert
- gilt,

geschuldete Steuer zu kürzen. Der Kürzungssatz beträgt

in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 fünf vom Hundert,

in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (§ 10).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze müssen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 24 Abs. 2 ausgeführt worden sein. Abweichend hiervon gilt als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen. Für Umsätze aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben, deren Tierbestände nach den §§ 51 und 51 a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, wird die Kürzung jedoch nur gewährt, wenn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als insgesamt 330 Vieheinheiten erzeugt oder gehalten wurden. Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten diese Grenze, so ist § 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Sätze 3 und 4 sind erstmals anzuwenden auf Umsätze, die nach dem 30. Juni 1985 ausgeführt werden.

(3) Die Kürzungsbeträge nach Absatz 1 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten Steuer zu verrechnen.

(4) Hat sich die Bemessungsgrundlage geändert, so ist der Kürzungsbetrag entsprechend § 17 zu berichtigen.

(5) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Kürzungsbeträge und der Grundlagen ihrer Berechnung die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze gesondert von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 bleiben unberührt. Wendet der Unternehmer § 24 an, so gilt Satz 1 nur für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Umsätze.““

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. § 28 Abs. 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 wieder außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Juni 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 25. Juni 1984

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1465), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
316	Aclarubicin , Methyl<(1 <i>R</i> , 2 <i>R</i> , 4 <i>S</i>)-2-ethyl-1,2,3,4,6,11-hexahydro-2,5,7-trihydroxy-6,11-dioxo-4-{2,3,6-tridesoxy-4- <i>O</i> -[2,6-didesoxy-4- <i>O</i> -[(2 <i>R</i> ,6 <i>S</i>)-tetrahydro-6-methyl-5-oxo-2-pyranyl]- α -L-lyxo-hexopyranosyl]-3-dimethylamino- α -L-lyxo-hexopyranosyloxy}-1-naphthacencarboxylat> und seine Salze	1. Juli 1989
317	Astemizol , 1-(4-Fluorbenzyl)- <i>N</i> -[1-(4-methoxyphenethyl)-4-piperidyl]-2-benzimidazolylamin und seine Salze	1. Juli 1989
318	Befunolol , 7-[2-Hydroxy-3-(isopropylamino)propoxy]-2-benzofuranyl-methyl-ke-ton und seine Salze	1. Juli 1989
319	Bentiromid , (S)-4-[2-Benzamido-3-(4-hydroxyphenyl)propionamido]=benzoesäure und ihre Salze	1. Juli 1989
320	Betacaroten , β , β -Carotin – zur Behandlung von erythropoetischer Protoporphyrrie, Vitiligo und polymorphen Lichtdermatosen –	1. Juli 1989
321	Calusteron , 17 β -Hydroxy-7 β , 17-dimethyl-4-androsten-3-on	1. Juli 1989
322	Carbuterol , {5-[2-(<i>tert</i> -Butyl=amino)-1-hydroxyethyl]-2-hydroxyphenyl}harnstoff und seine Salze	1. Juli 1989
323	Ceftazidim , (6 <i>R</i> ,7 <i>R</i>)-7-[2-(2-Amino-4-thiazolyl)glyoxylamido]-8-oxo-3-(1-pyridinimethyl)-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]=oct-2-en-2-carboxylat-7 ² -(<i>Z</i>)-[<i>O</i> -(1-carboxy-1-methylethyl)=oxim] und seine Salze	1. Juli 1989

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
324	Clofexamid , 2-(4-Chlorphenoxy)- <i>N</i> -(2-diethylaminoethyl)acetamid und seine Salze	1. Juli 1989
325	Epirubicin , (8 <i>S</i> ,10 <i>S</i>)-10-(3-Amino-2,3,6-tridesoxy- α -L-arabino-hexopyranosyloxy)-8-glycoloyl-7,8,9,10-tetrahydro-6,8,11-trihydroxy-1-methoxy-5,12-naphthacenchinon und seine Salze	1. Juli 1989
326	EprozinoI , 3-[4-(β -Methoxyphenethyl)-1-piperazinyl]-1-phenyl-1-propanol und seine Salze	1. Juli 1989
327	Fascia lata human , Dehydratisierte Human-Oberschenkel-faszie	1. Juli 1989
328	Fisalamin , 5-Aminosalicylsäure und ihre Salze	1. Juli 1989
329	Flunisolid , 6 α -Fluor-11 β ,21-dihydroxy-16 α ,17-isopropyliden-dioxy-1,4-pregnadien-3,20-dion	1. Juli 1989
330	Flupameson , Bis(9 α -fluor-11 β ,21-dihydroxy-16 α ,17-isopropyliden-dioxy-1,4-pregnadien-3,20-dion)-21,21'-[4,4'-methylenebis(3-methoxy-2-naphthoat)]	1. Juli 1989
331	Interferon α human , Interferon aus Human-Leukozyten	1. Juli 1989
332	Isofluran , 1-Chlor-2,2,2-trifluorethyl-difluormethylether	1. Juli 1989
333	Josamycinpropionat (Ester) und seine Salze	1. Juli 1989
334	Mebutizid , 6-Chlor-3-(1,2-dimethylbutyl)-3,4-dihydro-2 <i>H</i> -1,2,4-benzothiadiazin-7-sulfonamid-1,1-dioxid und seine Salze	1. Juli 1989
335	Methocidin , Hydroxymethylgramicidin	1. Juli 1989
336	Metoclopramid , 4-Amino-5-chlor- <i>N</i> -(2-diethylaminoethyl)- <i>o</i> -anisamid und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1989
337	OxaceproI , <i>trans</i> -1-Acetyl-4-hydroxy-L-prolin und seine Salze	1. Juli 1989
338	Oxantel , (<i>E</i>)-3-[2-(1,4,5,6-Tetrahydro-1-methyl-2-pyrimidinyl)=vinyl]phenol und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1989
339	Oxiconazol , 2',4'-Dichlor-2-(1-imidazolyl)acetophenon-(<i>Z</i>)-[<i>O</i> -(2,4-dichlorbenzyl)oxim] und seine Salze	1. Juli 1989

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
340	Pirprofen , 3-Chlor-4-(3-pyrrolin-1-yl)hydratropsäure und ihre Salze	1. Juli 1989
341	Prasteronhydrogensulfat , 17-Oxo-5-androsten-3 β -yl-hydrogensulfat und seine Salze	1. Juli 1989
342	Prifiniumhydroxid , 3-Benzhydryliden-1,1-diethyl-2-methylpyrrolidinium=hydroxid und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1989
343	Serrapeptase , Serratiopeptidase, proteolytisches Enzym aus Serratia sp.E 15	1. Juli 1989
344	Silibinin-C-2',3-dihydrogensuccinat , 6-[3-(3-Carboxy-1-oxopropoxy)-3,4-dihydro-5,7-dihydroxy-4-oxo-2H-benzopyran-2-yl]-2,3-dihydro-3-(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)-1,4-benzodioxin-2-ylmethyl-hydrogen=succinat und seine Salze	1. Juli 1989
345	Zubereitungen aus Zein und Amidotrizoesäure – 3,5-Bis(acetamido)-2,4,6-triiodbenzoesäure – und ihren Salzen – zum Verschuß von Blutgefäßen und des Pankreasganges –	1. Juli 1989

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Zweite Verordnung
zu Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes
Vom 27. Juni 1984**

Auf Grund des Artikels V Nr. 1 Abs. 13 Satz 2 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Berechtigte, denen ein dreifacher Steigerungsbetrag nach Artikel V Nr. 1 Abs. 10 Buchstabe c des BEG-Schlußgesetzes gewährt worden ist, erhalten als zusätzliche Beihilfe einen Betrag von 1 750 Deutsche Mark.

(2) Berechtigte, denen ein vierfacher Steigerungsbetrag nach Artikel V Nr. 1 Abs. 10 Buchstabe d des BEG-Schlußgesetzes gewährt worden ist, erhalten als zusätzliche Beihilfe einen Betrag von 2 400 Deutsche Mark.

§ 2

Die Vorschriften des Artikels V Nr. 2 bis 5 des BEG-Schlußgesetzes finden Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel XI Abs. 2 des BEG-Schlußgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung
zur Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz:
Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten

Vom 28. Juni 1984

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477) sowie auf Grund des § 14 a Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten vom 5. Februar 1970 (BGBl. I S. 154) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 29. Juni 1984**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 680), wird jeweils die Zahl „500“ durch die Zahl „620“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1984

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 974/84 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken	L 99/6 11. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 975/84 der Kommission zur 15. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	L 99/7 11. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 976/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	L 99/8 11. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 977/84 der Kommission über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 142 600 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus Beständen der dänischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 99/9 11. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 978/84 der Kommission über den Verkauf auf dem Binnenmarkt von 150 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens aus Beständen der britischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 99/11 11. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 985/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 103/1 16. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 986/84 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 103/2 16. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 987/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten	L 103/10 16. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 989/84 des Rates zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 103/19 16. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 990/84 des Rates zur Anpassung bestimmter Einzelheiten der Beitrittsakte von 1979 hinsichtlich der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 103/21 16. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 991/84 des Rates zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmtes Obst in Sirup	L 103/22 16. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1003/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/83 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme des Magermilchpulvers durch die italienische Interventionsstelle	L 101/1 13. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1004/84 des Rates zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 101/2 13. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1005/84 des Rates zur Abweichung von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 101/4 13. 4. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1011/84 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste	L 101/17	13. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1019/84 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/4	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1020/84 des Rates über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/6	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1021/84 des Rates zur Festlegung der Höhe der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/8	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1022/84 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/9	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1023/84 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/10	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1024/84 des Rates zur Festsetzung einer Übergangvergütung für am Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 vorhandene Bestände an Weichweizen, Roggen und Mais	L 107/11	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 107/13	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1026/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis	L 107/14	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1028/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen	L 107/17	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1029/84 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen und der Bezugsqualitäten der Ernte 1984	L 107/19	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1030/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1461/82 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	L 107/35	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1031/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 zur Festsetzung der Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie des Hundertsatzes der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, deren Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst	L 107/36	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1032/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	L 107/39	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1033/84 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/41	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1034/84 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/43	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1035/84 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/44	19. 4. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1036/84 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 107/45	19. 4. 84
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1037/84 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 107/46	19. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1040/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (1983/84)	L 102/7	14. 4. 84
13. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1047/84 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	L 102/26	14. 4. 84
13. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1048/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1984/85	L 102/29	14. 4. 84
16. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1054/84 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind	L 104/5	17. 4. 84
16. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1060/84 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 891/84 in bezug auf die Frei-Grenze-Werte bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten mit Ursprung in Australien und Neuseeland	L 104/13	17. 4. 84
16. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 des Rates über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 105/1	18. 4. 84
16. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1064/84 des Rates über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland im Wirtschaftsjahr 1984/85, sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien	L 105/3	18. 4. 84
17. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1067/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	L 105/8	18. 4. 84
17. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1068/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1984	L 105/9	18. 4. 84
17. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1069/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	L 105/11	18. 4. 84
Andere Vorschriften			
31. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 988/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 103/11	16. 4. 84
10. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 997/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Alginsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 39.06 A mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 100/11	12. 4. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
10. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 998/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Farbpinsel und ähnliche Pinsel der Tarifstelle 96.01 B ex III mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 100/12	12. 4. 84
11. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1010/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmtes Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C mit Ursprung in Uruguay, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 101/16	13. 4. 84
10. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1012/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 101/25	13. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 107/1	19. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 107/15	19. 4. 84
10. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1038/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1984)	L 102/1	14. 4. 84
10. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1039/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festsetzung des vom 1. November 1983 bis 31. Oktober 1984 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 102/4	14. 4. 84
13. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1049/84 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an Berliner Handelsmessen 1984 teilnehmen	L 102/31	14. 4. 84
16. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1062/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3760/83 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Schiffe für 1984	L 104/15	17. 4. 84
17. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1077/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 106/9	19. 4. 84
18. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1084/84 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 926/80 über die Befreiung von der Erhebung der Währungsausgleichsbeträge in bestimmten Fällen	L 106/26	19. 4. 84
18. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1085/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1984	L 106/28	19. 4. 84
18. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1086/84 der Kommission über die Einstellung des Kabelaufhangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 106/30	19. 4. 84
18. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1087/84 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten elektronischen piezoelektrischen Quarzuhren mit Digitalanzeige	L 106/31	19. 4. 84
18. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1111/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Änderung des vom 16. Dezember 1983 bis 31. Oktober 1984 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 108/1	25. 4. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,85 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
24. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1118/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 108/12	25. 4. 84
24. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1119/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 108/13	25. 4. 84
24. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1120/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter und für bestimmte Teile der Tarifstellen 85.21 D und E mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 108/14	25. 4. 84
18. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1129/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmten Profilen aus Stahl mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik	L 109/11	26. 4. 84
25. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1130/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Hydrochinon der Tarifstelle 29.06 B II mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 109/14	26. 4. 84
25. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1131/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Styrol der Tarifstelle 29.01 D II mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 109/15	26. 4. 84
30. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1196/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Anzüge und Kombinationen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 16 (Kennziffer 0160) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/48	1. 5. 84
30. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1197/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Oberbekleidung für Säuglinge der Warenkategorie Nr. 71 (Kennziffer 0710) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 115/50	1. 5. 84